

Reg. am 18./8. 1884 u. durch die österr. Reg. am 27./10. 1884; v. 9./7. 1891, genehmigt durch die österr. Reg. am 21./1. 1892; ferner v. 25./5. 1892, genehmigt durch die österr. Reg. am 30./7. 1892 u. endlich v. 29./5. 1905, genehmigt durch die österr. Reg. am 5./10. 1905.

Zweck: Benutz. u. Betrieb aller Grundstücke, Forsten, Berg- u. Metallwerke, Masch.- und anderen Fabriken, welche gegenwärtig oder künftig von der Ges. durch Konz. erworben, gekauft oder gepachtet werden. **Konzessionsdauer:** Bis 31./12. 1965.

Verstaatlichung: Laut Gesetz vom 27./3. 1909 ging die Bahn bereits v. 1./1. 1908 ab in das Eigentum des Staates über. Den Kaufpreis für die österr. Linien zahlte die Regierung dadurch, dass sie die 3% Oblig. I.—X. Em., die 3% Oblig. des Ergänzungsnetzes, die 4% Anleihen von 1883 u. 1900 zur Selbstzahlung übernahm; dagegen verblieben zu Lasten der Ges. die 5% Oblig. von 1873/74, die 5% Brünn-Rossitzer Oblig. u. die 3% Oblig. von 1895. Die Einnahmen der Ges. setzen sich jetzt zus. aus der ungarischen Annuität u. den Erträgen der Berg- u. Hüttenwerke, der Fabriken u. der Domänen der Ges.; die Div. der künftigen Jahre werden daher durch die schwankenden Ertragsziffern der industr. Unternehm. bestimmt werden. Die Ges. erhielt die Bewillig., auf Grund der ungarischen Annuität Oblig. auszugeben. Aus dem Erlöse dieser Oblig. wird auf jede Aktie eine Rückzahl. von frs. 300 in bar erfolgen. Der Rest von frs. 200 pro Aktie wird sodann ausschliesslich den industriellen Besitz der Ges. repräsentieren.

Zinsfuß	Emission	Datum der Oblig.	Pfandrechtl. Rangordnung	Datum und Zahl der Intabulation	Nummer der Oblig.	
3%	I.	1. Juni 1855	1	20. Aug. 1874 Z. 61 940	1 bis 300 000	
"	II.	1. Jan. 1857	2		300 001 " 363 636	
"	III.	1. Dez. 1857	3		363 637 " 463 636	
"	IV.	22. Mai 1858	4		463 637 " 563 636	
"	V.	12. März 1859	5		563 637 " 603 636	
"	VI.	25. Aug. 1859	6		603 637 " 678 636	
"	VII.	4. Juli 1863	7		678 637 " 753 636	
"	Erg.-Netz	20. Febr. 1867	8		1 " 150 000	
"	"	1. Juli 1868	9		150 001 " 300 000	
"	VIII.	1. Okt. 1869	10		753 637 " 803 083	
"	Erg.-Netz	1. Juli 1870	11		300 001 " 365 000	
5%	I.	31. Mai 1873	12		5. Nov. 1874 Z. 88 103	1 " 75 000
3%	Erg.-Netz	1. Sept. 1873	13		365 001 " 425 000	
"	IX.	23. Dez. 1874	14		29. Nov. 1874 Z. 95 591	803 084 " 950 486
5%	II.		75 001 " 155 000			
4%	—	31. Jan. 1883	15	23. Jan. 1883 Z. 5458	1 " 225 000	
3%	X.	1. Juli 1885	16	22. Juni 1885 Z. 44 897	950 487 " 1 138 938	
"	Mark	28. Febr. 1897	17	22. Febr. 1895 Z. 14 725	1 " 82 500	
4%	Francs	30. Sept. 1900	18	19. Sept. 1900 Z. 940	1 " 168 000	
5%	Brünn Ross.	1. Juli 1872	—	9. Okt. 1874 Z. 10 367	1 " 12 000	

Was die Fundierung der einzelnen Oblig. anbelangt, so enthalten die 3% Oblig. I. und II. Em. die Bestimmung, dass ihnen alle Reinerträge der gesellschaftlichen Bahnen und ausserdem die von der österr. Regierung gewährleistete Annuität von frs. 10 400 000 gewidmet sind. Die 3% Oblig. III.—VII. Em. enthalten die gleiche Bestimmung, nur dass die Annuität mit frs. 10 202 400 beziffert wird. In den 3% Oblig. VIII. Em. ist die Zusicherung die gleiche, jedoch unter Angabe der Annuität mit frs. 13 000 000. In den 3% Oblig. IX. Em. lautet die Zusicherung, dass neben den Reinerträgen der Bahn die „von der österr. u. ungar. Regierung gewährleistete Annuität von frs. 15 500 000 = öfl. 6 200 000 in Silber gewidmet ist“. Bei den 3% Oblig. X. Em. figurirt die Annuität nicht mehr mit dem Betrage von frs. 15 000 000, sondern nur noch mit der Angabe von „öfl. 6 200 000 in Silber“, daneben noch „die durch den Ungar. Gesetzartikel X von 1885 bestimmte Erhöhung von öfl. 1 248 000 in Silber“. Die Oblig. des Ergänzungsnetzes enthalten die Bestimmung, dass „zur Einlösung und Zinszahlung der Anleihen des Ergänzungsnetzes besonders gewidmet sind: 1) die Reinerträge dieses Netzes; 2) die Garantie der österr. Regierung für die Gesamtverzinsung und Tilg. dieser Anleihen“. In den 4% Oblig. ist Staatsgarantie nicht besonders erwähnt. Die 5% Oblig. I. Em. enthalten die Bestimmung, dass für dieselben „nach vorausgegangener Berichtigung der Verbindlichkeiten aus den bereits bestehenden früheren Anleihen die Reinerträge aller Linien bestimmt sind“. In den 5% Oblig. II. Em. befindet sich nur der Hinweis darauf, dass die in Österreich gelegenen Linien laut Gesetz vom 19. Mai 1874 nach der Reihenfolge ihrer Em. als Hypothek dienen. — Was ferner die Rangordnung im Grundbuche betrifft, so versteht sich von selbst, dass dieselbe im allgemeinen sich nach dem Zeitpunkte der Eintragungen zu richten hat, die früher eingetragen sind somit ein grundbücherliches Vorrecht vor jeder später eingetragenen besitzen; ein Zweifel entsteht aber trotzdem und zwar deshalb, weil ein